



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang

25. 05. 2011

Nr. 32

Inhalt

- 1. Landkreis Börde: Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorhaben Kapazitätsänderung Rinderanlage am Standort Hamersleben
- 2. 2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
- 3. Landkreis Börde: Wappen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
- 4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Börde Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Vorhaben - Kapazitätsänderung Rinderanlage (alt 982 Rinderplätze, 290 Kälberplätze/neu 997 Rinderplätze, 190 Kälberplätze) am Standort Hamersleben

Auf Antrag der Agrargenossenschaft e. G. Hamersleben, Fabrikstraße 9, 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben vom 12.12.2010, eingegangen am 21.12.2010, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

das Vorhaben

Kapazitätsänderung Rinderanlage (alt 982 Rinderplätze, 290 Kälberplätze / neu 997 Rinderplätze, 190 Kälberplätze)
(Anlage gemäß Ziffer 7.1 e, Sp. 2 gemäß 4. BImSchV sowie der Nr. 7.5.1 der Anlage 1 UVPG)

der Agrargenossenschaft e. G. Hamersleben
Fabrikstraße 9
39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben

am Standort Hamersleben, Gemarkung Hamersleben, Flur 1, Flurstück 551

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt, Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 205-207, eingesehen werden.

Haldensleben, den 25.05.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 ff. des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 41) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 13. April 2011 die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 09. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Verbandsmitglieder Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Verbandsmitglieder sind die:
 - Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Wedringen, Hundisburg, Satuelle und Uthmöden
 - Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wiegitz
 - Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf
 - Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile Flechtingen und Böddensell
 - Gemeinde Calvörde für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt
 - Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit den Ortsteilen Hillersleben, Neuenhofe und Born
 - Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf
 - Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Kathendorf, Etingen und Rätzlingen.

§ 2

Der § 4 Pflichten der Verbandsmitglieder Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Abwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.

Haldensleben, den 13. April 2011



Achim Grossmann
- Verbandsgeschäftsführer -

Aufgabenerweiterung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ durch die Übernahme der Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Westheide für den Ortsteil Born

2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere-Ohre“

Der Landkreis Börde erlässt folgende **Genehmigungsverfügung**

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 13.04.2011 mit Beschluss Nr. 790/2011 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung vom 09.12.2009 wird gemäß §§ 14 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmigt.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH „Untere Ohre“) zum 01.06.2011 ist die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide auf den AVH „Untere Ohre“ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Die ehemals eigenständige Gemeinde Born hat bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Wirkung zum 01.01.2010 gemäß § 151 WG LSA die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung für ihr Gemeindegebiet erfüllt.

Mit der Bildung der Verbandsgemeinde sind die Aufgaben nach dem WG LSA, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gemäß § 2 Abs.1 Ziffer 6 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA -) auf diese übergegangen.

In der Folge hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Beschluss vom 09.05.2011, Beschluss Nr. BV-VG/093/2011 mit dem Wortlaut: „Beschluss über den Beitritt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet des Ortsteils Born der Gemeinde Westheide für die Aufgabenerfüllung der Schmutzwasserbeseitigung zum 01. Juni 2011 in den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ beschlossen.

Aufgrund der in der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nach § 2 Abs. 3 VerbGemG aufgenommenen Regelung, dass das Eigentum der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen bei den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde verbleibt, war mit der Aufgabenübertragung zugleich auch eine Beschlussfassung zur Übertragung der Einrichtungen und des Vermögens für die Schmutzwasserentsorgung erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Westheide hat in seiner Sitzung am 20.04.2011 die Übertragung der Anlagen und das Vermögen auf der Grundlage eines Vertrages (Beitrittsvertrag) beschlossen. Dieser war ebenfalls Grundlage der Entscheidung bezüglich der Aufgabenübertragung am 09.05.2011 im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Die Verbandsversammlung des AVH „Untere Ohre“ hat bereits in ihrer Sitzung am 13.04.2011 die 2. Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Begründung

zu I.) Die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ wurde mit Schreiben vom 19.04.2011, hier eingegangen am 21.04.2011, von der Geschäftsführung des AVH „Untere Ohre“ beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig. Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand und den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall basiert die Änderung der Verbandssatzung auf § 14 Abs. 2 GKG LSA.

Berührt ist hier in erster Linie der Aufgabenbestand des AVH „Untere Ohre“ in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für das Gebiet der Gemeinde Westheide, Ortsteil Born.

Änderungen des Mitgliederbestandes nach § 14 Abs. 1 GKG LSA sind vorliegend nicht berührt, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bereits Mitglied des AVH „Untere Ohre“ aufgrund der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Ziffer 6 VerbGemG ist.

Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtliche Prüfung relevanten Unterlagen einschließlich Beitrittsvertrag vorgelegt.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, den 19.05.2011
Im Auftrage

gez. Lehmann
stellv. Sachgebietsleiterin - Siegel -

Hinweis: Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu

machen. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berühren.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger -“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“.

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

Gegenüber der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 13.05.2011 unter Aktenzeichen: II.15.1.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Wappen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.

Begründung: Mit Schreiben vom 18.04.2011, hier eingegangen am 19.04.2011, beantragte die Stadt Oebisfelde-Weferlingen die Genehmigung des Wappens.

Nach § 14 Abs.2 Satz 1 GO LSA i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13.10024, veröffentlicht im MBl. LSA S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flagge zuständige Genehmigungsbehörde.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Stadtrates Oebisfelde-Weferlingen, Beschluss-Nr.: SROW-009-11-BV ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens. Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird vom Landkreis unter Bezug auf Ziff. 5.4 des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben eingelegt werden.

Haldensleben, 13.05.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter - Siegel -

Hinweise: Rechtsverbindlich ist gemäß Ziff. 8.1. des v. g. Erlasses des MI LSA nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen. Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme eines neuen Wappens ist die Stadt Oebisfelde-Weferlingen berechtigt, ein Wappen zu führen. Gemäß § 14 Abs. 3 GO LSA führt eine so berechnigte Gemeinde ihr Wappen in ihrem Dienstsiegel. Zur Führung von Dienstsiegeln weise ich auf den RdErl. des MI LSA vom 09.12.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBl. LSA 42/2008 vom 01.12.2008, hin.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die **Stadt Oebisfelde-Weferlingen** die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens:

Blasonierung: „In mit vierzehn silbernen Sternen bestreutem Schild, aus mit einer blauen Wellenleiste belegtem goldenen Schildfuß wachsend eine goldene Eiche mit silbernen Eicheln und goldenen Kapseln. Auf der Eiche mittig ein halb rechts gewendeter herschender silberner Kauz, auf der Brust einen silbernen Schild, darin zwei schwarze Rauten balkenweise.“

Haldensleben, 13. Mai 2011
in Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter - Siegel -



Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:**
Verteilung:

Landkreis Börde
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: